

Sonnstagsbrief.

Bern, den 10. Januar 1851.

# Der Schweizerische Bundesrath

sämmtliche eidgenössische Kantone.

Guten Tag, liebe Eidgenossen!

In unsern Bedenken haben wir in unserem Gut sein, dass die Vollziehung der Bundesverfassung, welche die Kantone in die Pflicht setzt, die Auslieferung der Verurtheilten zu übernehmen, nicht ohne die Zustimmung der Kantone geschehen kann. Es ist dies namentlich bei Auslieferungsbefehlen der Fall gewesen, welche von Ausländern an einzelne Kantone gerichtet worden sind und auf welche letztere in der oben angeführten Weise sich eingelassen haben. Dies es scheint fast schon eine, nach unserer Ansicht die beste und sicherste, Auslegung des Artikels 9 im Zusammenhang mit dem zweiten Absatz des Artikels 10 der Bundesverfassung die richtige Vorgehensweise zu geben. Weil nämlich der erwähnte Art. 9 ausdrücklich in den Kantonen die Befugnis nennt, über Gegenstände der Staatswirtschaft, des öffentlichen Handels und der Polizei Verträge mit den Ausländern abzuschließen, so sollte demselben zufolge zu erwarten, dass die Verhandlungen darüber, im Bundesrathe die Konvention über die Auslieferungsbefehle, unmittelbar zwischen den Kantonen und den Gesandten der fremden Mächte gepflogen werden können.

B



Diese Massnahmen waren es uns gubiktwissh zur  
 flieht, die schon Nöthen auf des Anstaltfalle eines derartigen  
 Ansehens hinzuzusetzen, indem wir dabei gleichzeitig die  
 von Konstitutionen in Einklang zu bringen uns wolan,  
 bei, welche in Bezugung auf den nämlichen Gegenstand von  
 uns unter dem 18. Dezember 1848, 22. Januar und 14 Februar 1849  
 unterworfen worden sind. Die Bundesversammlung schließt sich in dem  
 Art. 9 u. 10 über die Organisation der Kantone in materieller  
 wie formeller Rücksicht so ungenügend aus, daß wir kaum  
 möglich haben in einer rechtlichen Weise die Anordnungen des  
 gegenwärtigen Aufstellungsorgans mit einzulassen und wir  
 mögen daher wenige Andeutungen die Möglichkeit unserer  
 Aufsicht zu begründen genügen sein.

Allerdings gestattet die Bundesversammlung der Kantone  
 gegenüber dem Ansehen einzelner Arbeitsinstituten, welche  
 für uns sind, nicht gleichzeitig aber auch dem Land in seiner Ges.  
 samtheit beauftragen können, allein der Art. 10 nominirt auf  
 aber so bestimmte Weise, daß der Vorbehalt gesetzlicher Rechte  
 und unsers rechtlichen Vorbehalten, so wie davon  
 Vollkommentaren ohne Anwesenheit durch Vermittlung des  
 Bundesrates zu geschahen haben. Sowie mit untergeordneten  
unabhängigen Beförden und Beamten kann ein einzelner  
 Vorbehalt verfassungsmäßig als zulässig erscheinen, so z. B.  
 der Vorbehalt mit Vorsetzen von Gemeinden oder Bezirken.  
 In der Kategorie dieser Beförden und Beamten gehören aber  
 offenbar nicht diejenigen Agenten, deren Bestimmung es ist,  
 einen formellen Recht bei der eidgenössischen Regierung zu vertreten,  
 die bei dem vollzogenen Organen des Bundes akkreditiert sind  
 und deren Wirksamkeit konstitutiv durch die Zustimmung  
 des Bundes bedingt ist. Es mag daher der Gegenstand dieser  
 oder jener Rechte sein, sobald zur Befriedigung des selben die  
 Mitwirkung eines Gesandtschafts unumgänglich ist, oder, so  
 bald von einem solchen die Möglichkeit eines Kantonsangehörigen

*S*

in Aufsicht genommen wird, so kann die Vermittlung des  
 Bundesrates in keinem Falle bei Nichtzulassung geschehen. Ob,  
 geschehen wird von der so genannten Vorfrist im Art. 10 wird diese  
 Befristung nicht nach dem Art. 90 Ziffer 8 zurückzuführen be-  
 rechtigt, weshalb dem Bundesrat die Pflicht auferlegt, die Inter-  
 venten der Eidgenossenschaft nach Ansicht zu erfassen und die  
 vorwärtigen Angelegenheiten überführt zu besorgen. Seine  
 Befristung des Bundesrates ist nun dann nicht notwendig,  
 wenn es sich nicht um solche Sachen, insbesondere Staatsrechtli-  
 cher Natur handelt, in denen vielmehr ein Verhältnismittel  
 nach Überlegung vorliegt. Hinsichtlich z. B. die Befristung  
 von Interventionen für Personen oder andere Ansprüche, - ein Ver-  
 halten, das vorzugsweise in der Geschäftsbeziehung der eidgenös-  
 tlichen Behörden geschehen, mit der von ganz unten vorzunehmenden  
 Befristung ist.

Kommen wir dagegen nochmals auf die oben erwähnten  
 beherrschten Fälle der Auslieferungsgesetze zurück, so hat  
 es nicht die internationale Übung mit sich gebracht, nicht ist  
 es in den betrachteten Verträgen ausdrücklich vor-  
 gesehen, dass solche Gesetze auf diplomatischem Wege ge-  
 stellt werden müssen. Der diplomatische Verkehr liegt  
 aber nach der ganzen Anlage der Bundesverfassung ein-  
 zig und allein bei dem Bundesrat, dessen Konzessions-  
 vermittlung einzigartig, nicht wird bestritten werden  
 können. Überdies ist die Auslieferung eines Bürgers der  
 Eidgenossenschaft an einen fremden Staat ein Akt von  
 solcher Wichtigkeit, dass eine Übergabe des betreffenden Bür-  
 gers, insbesondere sich um so weniger nachlässigen lassen, als zahl-  
 reiche Gesetze durch dieses Medium ihre Vollziehung finden  
 müssen, die von nicht geringerer Bedeutung sind.

Im Allgemeinen wird man Ihnen, Gütlich, liebe Eidgen-  
 ossen! aus dem nunmehr feststehenden noch wohl einsehen ist,

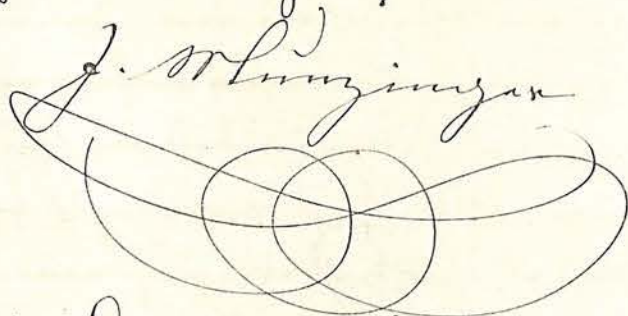
O

hat der fünften Modus, nach welchem ein unmittelbarer Ver-  
 kauf zwischen dem Kantone und dem Allgäu-Kantonen für den  
 Vertheilung der per fas aut nefas Statt fand, für die Besorgnis  
 so bedenklichen Folgen gefalt, dass es absolut notwendig ist,  
 dass die von mirer Verfassung abstimme festzufallen, welche  
 die Aufgabe hat, die eidgenössische Eidgenossenschaft dem Aus-  
 land als freies Land zu stellen und welche die Verfassung beauf-  
 man soll, als ob die Besorgnis in hohen Eidgenossenschaft zu fallen,  
 mit denen man beliebig und unter Umgehung des die ein-  
 zelnen Theile zusammenfallenden Bundes verhandeln  
 können.

Indem wir die letzten Dinge nicht übersehen, in jedem aus-  
 lichen Vertheilung der zwischen dem Kanton und dem Allgäu-Kanton,  
 für einen freies Land Vertheilung geflossen werden muss,  
 für es, dass derselbe von Ausen ungenügt von dem von dem  
 Eidgenossenschaft werden, ohne Anwesenheit unserer Vermittlung und  
 Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, können wir diesen  
 Anlass, dem, Geben, lieben Eidgenossen, kommt uns in dem  
 Nachhinein des Allgäu-Kanton zu ergreifen.

Im Namen des eidgenössischen Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident:

J. M. Lutziger



Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

J. J. J.

